



Sky-Sports Paragliding  
Silvie & Bent Beilharz  
Sankenbachstraße 76  
72270 Baiersbronn

Gmund, 11.09.2007 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Rinkenteich", 72270 Baiersbronn**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule Skysports vom 01.08.2006 die Erlaubnis „Rinkenteich“ des DHV vom 01.07.1998 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Rinkenteich“, Gemeinde Baiersbronn vom 01.07.1998 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1122/1 – 1122/4 (Starts) und 1118, 1114, 1121/1, 1121/2, 1121/5 (Landungen), Gemarkung Baiersbronn – Tonbach.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **30.09.2014 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die in beiliegenden Lageplan eingezeichneten besonders geschützten Biotop Nr. 1735, 1736, 1737 und 1738 (Trockenmauern und Nasswiesen) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
2. Die Nutzung hat entsprechend der Natura 2000-Vorprüfung vom Juni 2007 zu erfolgen.
3. Zu den Gebäuden am südlichen Rand des Landefeldes ist ein Mindestabstand von 20m einzuhalten.
4. Hängegleiterflüge sind nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Flächen befinden sich im FFH-Gebiet 7415342 „Oberes Murgtal“.
4. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 01.07.1998 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Rinkenteich“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel bis zum 30.06.2005 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 01.08.2006 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Freudenstadt am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 17.08.2006 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass die betroffenen Flächen inzwischen als FFH-Gebiet ausgewiesen wurden. Es handelt sich um das FFH-Gebiet Nr. 7415-343 „Oberes Murgtal“. Da eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes durch den Flugbetrieb nicht ausgeschlossen werden könne, wurde die naturschutzrechtliche Zustimmung zu der beantragten Verlängerung von der Naturschutzbehörde zunächst nicht erteilt.

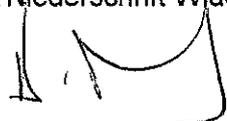
Daraufhin wurde eine Natura 2000 – Vorprüfung durch das Fachbüro IUS Weibel & Ness durchgeführt. Die FFH-Voruntersuchung kam zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet durch die weitere Nutzung der Flächen durch die Flugschule zu erwarten sei. Nach Prüfung des Gutachtens stimmte die Untere Naturschutzbehörde in einer abschließenden Stellungnahme vom 28.08.2007 der Erlaubnisverlängerung mit Auflagen zu. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb